

II- 3094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.930/62-1/10/87

WIEN, 1988 02 11
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dr.Haider und Kollegen Nr.1359/J
vom 15.Dezember 1987 betreffend
Milchpulver und Magermilchkonzentrat

1383 /AB
1988 -02- 12
zu 1359 /J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament

1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Haider und Kollegen Nr.1359/J, betreffend Milchpulver und Magermilchkonzentrat beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Im Jahre 1986 wurden für 38.577 t Milchpulver und Magermilchkonzentrat Exportstützungen in der Höhe von 1.046,207 Mio S gewährt. Da es sich um einen Exporteur und somit um einzelbetriebliche Daten handelt, ist mir eine weitere Detaillierung aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Zu Frage 4 bzw. 8:

In den Jahren 1986 und 1987 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die ÖMEX die zu den Fragen 1 - 3 genannten

- 2 -

Mengen an exportiertem Milchpulver und Magermilchkonzentrat mit dem Exporteur abgerechnet:

	1986	1987
1. Quartal	10.657 t	13.829 t
2. Quartal	9.691 t	9.725 t
3. Quartal	8.764 t	8.923 t
4. Quartal	9.465 t	5.580 t
Summe	38.577 t	38.057 t

Zu Frage 5 bzw. 8:

In den Jahren 1986 und 1987 wurden gemäß den Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes folgende Mengen an Trockenmilch der hst.Nr. 0402 10 und anderer Milch, haltbar gemacht, (darunter auch Magermilchkonzentrat) der hst.Nr. 0402 90 (jeweils ausgenommen Vormerk) importiert:

	1986	1987
0402 10	237 t	86 t
0402 90	2.106 t	648 t

Zu Frage 6:

Im Jahre 1986 wurden an 14 Importeure Einfuhrbewilligungen gemäß Außenhandelsgesetz erteilt.

Zu Frage 7:

Bei der oben genannten Summe an vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährten Exportstützungen handelt es sich um einen Bruttobetrag, mit dem alle anfallenden und über den Verwertungsvertrag geförderten Exportkosten inklusive einer Exportspanne abzudecken sind.

- 3 -

Zu Frage 8:

Im Jahre 1987 (vorläufige Daten) wurden einem Exporteur für 38.057 t Milchpulver und Magermilchkonzentrat Exportstützungen in der Höhe von 1.143,484 Mio S gewährt.

In diesem Jahr wurden an 4 Importeure Einfuhrbewilligungen gemäß Außenhandelsgesetz erteilt.

Zu den Fragen 9 und 10:

Einleitend wird festgehalten, daß der im Zollgesetz vorgesehene Vormerkverkehr einer besonderen Zollaufsicht unterliegt und einer Ausübungsbewilligung bedarf, zu deren Erteilung grundsätzlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist. Im zentralen Interesse stehen der Eingangs- bzw. Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung.

Der Eingangsvormerk mit ausländischen unverzollten Waren zur Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr) ist nur zulässig, wenn der Veredlungsverkehr für die an der Veredlung beteiligten inländischen Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer inländischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist oder wenn die zu erwartenden Vorteile gegenüber etwaigen Nachteilen derartig überwiegen, daß die Zulassung in Berücksichtigung der Interessen der gesamten inländischen Wirtschaft den Vorzug verdient.

Der Ausgangsvormerk zur Veredlung ist darüberhinausgehend nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Veredlungsarbeit in Österreich gar nicht, nicht in genügendem Umfang, nicht zeitgerecht, nicht in einer für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Güte oder nur mit unverhältnismäßig höheren Kosten vorgenommen werden kann. Anträge auf Erteilung der Ausübungsbewilligung für passive Veredlungen im Molkereiproduktenbereich sind österreichweit nur in geringem Ausmaß gestellt worden.

Aus der Gegenüberstellung der Vormerke lassen sich demnach keine wie immer gearteten Rückschlüsse ziehen.

Bei Anträgen auf Bewilligung bestimmter Vormerke wird meinem Ressort

- 4 -

die Möglichkeit der Abgabe einer wirtschaftspolitischen Stellungnahme eingeräumt. Aufgrund der im § 48 a der Bundesabgabenordnung normierten Geheimhaltungspflicht ist es mir aber nicht möglich, in solchen Einzelanträgen enthaltene Informationen über die Art der Be- oder Verarbeitung bzw. über die zugefügten Ingredienzien bekanntzugeben.

Zu Frage 11:

Ich bin bereit, den beim Institut für Betriebswirtschaft in Weihensteph im Auftrag gegebenen Bericht (Prof. Haisch - Studie) ergebnismäßig bekanntzugeben. Hinsichtlich der betriebs- und personenbezogenen Daten möchte ich bereits jetzt auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verweisen.

Zu Frage 12:

Die in der Einleitung zur eigentlichen Anfrage behaupteten Mißstände im Vormerkverkehr entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Da der Veredlungsverkehr gesetzlich geregelt ist und von der Zollbehörde genauestens geprüft wird, sind seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Maßnahmen erforderlich.

Der Bundesminister:

